



## Regelplan D II/5a

Verkehrsführung 4+2

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

### Anschluss an Regelplan D II/5b

#### a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verschiebungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake  
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

#### b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

#### c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

#### d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

**\*)** beidseitige Aufstellung

#### \*\*) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m  
 [ ] Leitbaken entfallen,  
 weil TSE bauzeitlich  
 vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Ende der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) Die Zeichen 274 sind deutlich in Richtung des betroffenen Fahrstreifens auszurichten
- 4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken, Abstand 9 m im Überleitungsbereich mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

05.21